



Musikkapelle Dürnau e.V.

1930

Ausbildungsordnung

1. Vorwort

Die Aufgabe der Musikkapelle ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabung frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Ziel ist eine aktive Mitwirkung in der Jugendkapelle „Federsee Five“ und anschließend im Blasorchester der Musikkapelle.

Als weitere Aufgaben werden gesehen:

- Sozialverhalten in einer Gruppe/Verein zu fördern
- Einbindung der Mitglieder in die Gemeinschaft
- Erhaltung von Tradition und Kultur

2. Aufbau der Ausbildung

Die Musikkapelle ermöglicht folgende Ausbildungen, die aufeinander aufbauen:

- Musikalische Früherziehung
- Blockflötenunterricht
- Instrumentenunterricht

3. Unterricht

- 1) Das Schuljahr beginnt zum 01. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres. Es gliedert sich in zwei Halbjahre (01.09. – 28.02. des Folgejahres und 01.03. – 31.08.).
- 2) Die Schulferien in Baden-Württemberg gelten als unterrichtsfreie Zeit.
- 3) Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts wird vom jeweiligen Ausbilder mit den einzelnen Schülern abgestimmt.
- 4) Der Unterricht findet wöchentlich statt.
- 5) Eine Unterrichtsdauer von 30 Minuten sollte bei Einzelunterricht, 45 Minuten bei Gruppenunterricht nicht unterschritten werden.
- 6) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Anspruch auf Ausbezahlung der Ausbildungskosten besteht nicht.

- 7) Ein durch die Lehrkraft verschuldeter Ausfall wird nachgeholt. In begründeten Fällen können bis zu 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr ohne Ersatz ausfallen.
- 8) Sind im Unterricht normale Fortschritte, in Folge fehlender Übungsbereitschaft oder aus anderen Gründen, nicht zu erzielen, oder stellt dies ohnehin eine Belastung für den Schüler dar, kann der Vorstand in gegenseitigem Einvernehmen einen Abbruch der Ausbildung herbeiführen.

4. Ausbildungsgebühren

- 1) Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Musikkapelle.
- 2) Der Verein bezuschusst den Instrumentalunterricht pro Schüler mit 10€/Monat, dieser Zuschuss ist in der Gebührenordnung bereits berücksichtigt. Wird der Unterricht innerhalb von 3 Jahren abgebrochen, so ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Wird der Unterricht während dem 4. oder dem 5. Jahr abgebrochen, so sind 50% des Zuschusses zurückzuzahlen.
- 3) Die Gebühren sind monatlich fällig und werden in der Regel per SEPA- Lastschriftmandat eingezogen.
- 4) Pro Jahr werden 12 Monate berechnet.
- 5) Der Verein behält sich vor, den Ausbildungsbeitrag zu ändern.

5. Unterrichtsmaterialien

- 1) Lern- und Übungsmaterialien werden auf Kosten des Musikschülers durch den Ausbilder bereitgestellt.
- 2) Verbrauchsmaterialien wie z.B. Mundstücke, Öl, Plättchen für Klarinette oder Saxophon, Noten- oder Instrumentenständer, Marschgabel, etc. sind vom Musikschüler auf eigene Kosten zu beschaffen.

6. Instrumente / Reparaturen

- 1) Die Musikkapelle berät bei der Beschaffung von Instrumenten und kann je nach Verfügbarkeit ein Instrument für den Ausbildungsstart zur Verfügung stellen. Grundsätzlich wird jedoch die Beschaffung eines eigenen Instruments dringend empfohlen.
- 2) Es besteht generell kein Anspruch auf ein Leihinstrument durch die Musikkapelle.
- 3) Reparaturen müssen zunächst auf eigene Kosten veranlasst werden. Am Ende des Jahres entscheidet der Ausschuss über eine mögliche finanzielle Beteiligung.

7. Unterrichtsräume

Das vorhandene Probelokal und die dazugehörigen Räume der Musikkapelle sind Eigentum der Gemeinde Dürna. Sie sind pfleglich zu behandeln und ordentlich wieder zu verlassen.

8. Sonstige Verpflichtungen

- 1) Es ist erwünscht, dass der Schüler während der gesamten Zeit seiner Ausbildung an den öffentlichen Vorspielnachmittagen der Musikkapelle teilnimmt.
- 2) Es ist erwünscht, dass der Schüler bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, mindestens jedoch während der Zeit seiner Ausbildung in der Jugendkapelle „Federsee Five“ und im weiteren Verlauf im Blasorchester mitspielt. Nach ca. 2 Jahren kann der Schüler in Jugendkapelle „Federsee Five“ aufgenommen werden.

- 3) Nach ca. 3 Jahren erwartet die Musikkapelle vom Schüler das Absolvieren des vom Blasmusikverband angebotenen D1 Kurses. (Weiterbildungsmaßnahme mit Prüfung beim Blasmusikverband.)
- 4) Die Teilnahme am D2 und D3 Kurs ist freiwillig, wird aber seitens der Musikkapelle gewünscht und unterstützt.
- 5) Die Musikkapelle setzt voraus, dass der Schüler nach 4 Jahren im Blasorchester spielt und nach 5 Jahren die Instrumentenausbildung abgeschlossen ist. Hierbei handelt es sich um eine seitens der Musikkapelle unverbindliche Vorgehensweise. Der Eintritt in das Blasorchester kann nach Anhörung von Ausbilder und Dirigent vom Vorstand von Fall zu Fall einzeln entschieden werden.

9. Probezeit

Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Eine Abmeldung während der Probezeit ist ohne Berücksichtigung der Frist sofort möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Verantwortlichen für die Jugendausbildung erfolgen.

10. Mitgliedschaft

Mit der Unterzeichnung des Vertrags wird der Schüler aktives, beitragsfreies Mitglied im Verein. Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein. Es wird gewünscht, dass ein Elternteil passives Mitglied der Musikkapelle wird, sofern noch keine Mitgliedschaft besteht.

11. Versicherung

Jeder Schüler ist automatisch mit Abschluss dieses Vertrags durch die Musikkapelle für die Zeit des Unterrichts Haftpflicht und Unfall versichert. Eine KFZ-Haftpflichtversicherung gilt ebenfalls für den Weg zum Unterricht bzw. zu Auftritten und wieder nach Hause.

12. Beendigung des Vertrags

Der Ausbildungsvertrag kann von beiden Seiten zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Die von der Musikkapelle gestellten Instrumente sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Ist das Instrument in schlechtem Zustand, ist es durch ein Fachgeschäft zu warten und die Kosten hierfür sind vom Mieter zu übernehmen. In diesem Fall endet der Vertrag erst mit der Rückgabe des Instrumentes und der Bezahlung der Kosten einer evtl. erforderlichen Instrumentenreparatur.

Stand: 16.08.2021